



ADAPTIERUNGSBEDARF: EAG BRAUCHT...

CHANCENGLEICHHEIT

für alle Technologien
und Generationen

BÜROKRATIEABBAU

um Förderstelle, Behörden
und Unternehmen zu entlasten

WIRTSCHAFTSWACHSTUM

um gemeinsam stark aus
der Krise zu kommen



OFFENE PUNKTE FÜR EIN ERFOLGREICHES ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ, DAS CHANCENGLEICHHEIT, BÜROKRATIEABBAU UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM BRINGT

Um das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz zu einem Erfolg auf allen Ebenen zu machen, sind im Photovoltaik- und Stromspeicherbereich noch folgende ausschließlich organisatorische Anpassungen erforderlich, um damit

- ✓ eine **breite Akzeptanz** durch **Chancengleichheit** zu erreichen,
- ✓ Vereinfachungen und damit einen tatsächlichen **Bürokratieabbau** zu garantieren,
- ✓ **Wirtschaftswachstum** und Arbeitsplätze zu schaffen unter dem Motto „Rausinvestieren aus der Krise“,
- ✓ **Planungssicherheit** für die Branche zu bieten,
- ✓ eine umfassende Nutzung des **vorhandenen PV-Potentials** sicherzustellen,

... und alles ohne zusätzliche Kosten!

ADAPTIERUNGSBEDARF EAG BRAUCHT:

1. **SICHERSTELLUNG VON CHANCENGLEICHHEIT UND BÜROKRATIEABBAU FÜR PV-KLEINANLAGEN < 100 KW**
 - Schaffung von **gesonderten Ausschreibungsklassen** für die wettbewerblich ermittelte Marktprämie für Kleinanlagen < 100 kW, da kleine PV-Anlagen mit gänzlich anderen Kosten konfrontiert sind und nicht mit großen Anlagen im Wettbewerb konkurrieren können.
 - **Ausnahme für Kleinanlagen von der vorgesehenen Anzahlungspflicht von Sicherheiten** als Voraussetzung zur Förderantragstellung, da daraus unverhältnismäßig hohe finanzielle und administrative Mehrbelastungen bei der Förderstelle und dem Anlagenerrichter entstehen. Die bereits bestehenden strengen Fristen reichen aus.
2. **AUSWEITUNG DER ZUGELASSENEN FLÄCHENWIDMUNGSKATEGORIEN UND ADAPTIERUNG DES ZU-/ABSCHLAGSMODELLS IN DER FÖRDERHÖHE (ANZUWENDEN AUF AUSSCHREIBUNG UND INVESTFÖRDERUNG)**
 - Nutzung des zusätzlichen Flächenpotentials und **Forcierung von PV-Anlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen** durch eine allgemeinere Formulierung der zulässigen Flächenwidmungskategorien.

- **Reduktion des Förderabschlag für PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** – Abschlag ist von aktuell 25 % auf 10 % zu senken.
- Schaffung eines Förderzuschlags für **innovative PV-Anlagen** – auch in der wettbewerblich ermittelten Marktprämie – um Innovationen zu forcieren und gesamtes Flächenpotential zu nutzen.
- Anpassung und damit **Gleichbehandlung der Mehr-Erlösmöglichkeiten** von PV-Anlagen entsprechend der Vorgaben für Wind- und Wasserkraftwerke bis 20 MW (anstatt bei PV nur bis 1 MW) um überbordenden Abwicklungsaufwand und Mehrkosten im Fördersystem zu verhindern.

3. INVESTITIONSZUSCHÜSSE MÜSSEN TREFFSICHERER UND UNBÜROKRATISCHER FÜR DEN FÖRDERWERBER UND DIE FÖRDERSTELLE SEIN

- **Fixe Festlegung der Förderhöhe der Investitionsförderung für alle Förderkategorien** anstatt undurchsichtiger Versteigerungspraktiken der Förderung durch eigenständige Angabe des Förderhöhe.
- **Fortsetzung der Förderung von Nachrüstungen/Erweiterungen bestehender PV-Anlagen mit einem Stromspeicher** um eine Verschlechterung zur aktuellen Fördersituation zu vermeiden.
- **Anhebung der förderbaren Speicherkapazität auf 100 kWh**, um den Speichereinsatz im Gewerbe zu attraktivieren - anstatt der Limitierung auf 50 kWh.
- **Verzicht auf Speicher-Mindestgrößen**, um den Speicher den Bedürfnissen der Nutzer flexibler anzupassen und zu große und damit nicht effiziente Speicher zu vermeiden.

4. ANERKENNUNG DER VORLEISTUNGEN UND SICHERUNG BAUREIFER PROJEKTE DURCH WEITERFÜHRUNG DER WARTELISTE BEI DER OEMAG-FÖRDERSTELLE

Ermöglichung des Abbaus der bestehenden PV-Warteliste bei der OeMAG-Förderstelle aus 2021 parallel zum EAG, um die enormen Vorleistungen nicht achtlos zu entwerfen. Diese Projekte (gesamt 500 MW) sind fertig entwickelt und umgehend realisierbar. Die Umsetzung sichert und schafft sofort Arbeitsplätze und belebt die krisengebeutelte Wirtschaft. Durch gänzlich neue Bedingungen im EAG können diese Projekte jedoch nicht wie geplant umgesetzt werden und fehlen somit massiv beim PV-Ausbau.

5. FAIRE ZUTEILUNG DER NETZZUTRITTPAUSCHALEN

- Trennung der PV-Modulleistung von der tatsächlich max. Einspeiseleistung bei der Berechnung der Netzzutrittpauschalen für **verursachergerechte Finanzierung**.
- Klare Definition der pauschalierten Netzzutrittsgelte für **Planungssicherheit und reduzierten Abstimmungsaufwand**.
- **Abregelung der Einspeiseleistung von PV-Anlage darf max. 1 % der Jahres-Energieerzeugung betragen** da jede Abregelung der Stromerzeugung vielschichtige und unplanbare Konsequenzen für den Betreiber verursacht.

6. GLEICHBEHANDLUNG VON STROMSPEICHERN ALLER TECHNIKEN, ALLER GRÖSSEN UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DER BETRIEB DURCH ENDVERBRAUCHER, INDUSTRIE ODER EINE GEMEINSCHAFT ERFOLGT

Sicherstellung der Technologie-Gleichbehandlung durch eine Freistellung von der Zahlung des Erneuerbaren-Förderbeitrags sowie der Erneuerbaren-Förderpauschale auch von Stromspeichern in Kombination mit einer PV-Anlage – wie es bei Pumpspeichern, Anlagen zur Wasserstoffproduktion oder der Netzreserve ebenfalls vorgesehen ist.

ANHANG – DETAILIERTE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PUNKTEN 1 BIS 6

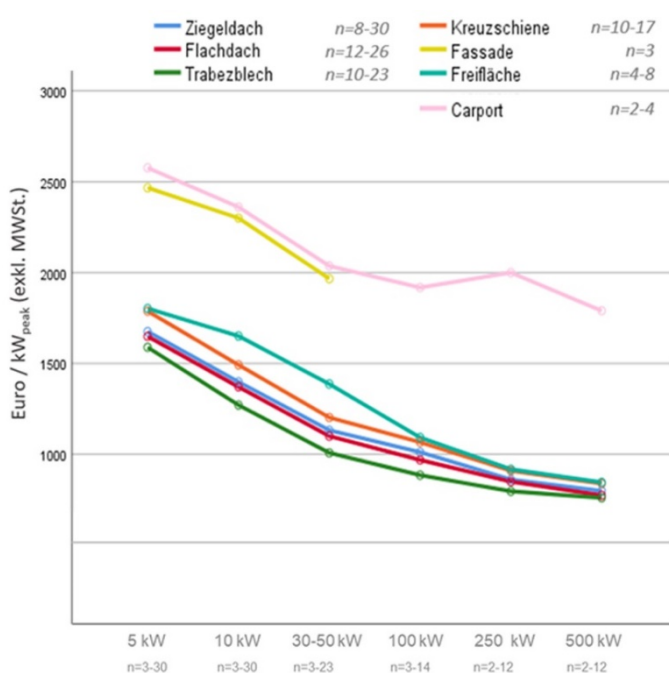
1. SICHERSTELLUNG VON CHANCENGLEICHHEIT UND BÜROKRATIEABBAU FÜR KLEINANLAGEN < 100 kW

- **Schaffung von gesonderten Förderklassen** in der wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie (wie bei der Investitionsförderung für PV-Anlagen bereits vorgesehen, siehe § 56 Abs. 3) innerhalb derer tatsächlich faire Wettbewerbschancen bestehen.

Erforderliche Anpassung in § 31, EAG

Folgende Förderklassen müssen dazu geschaffen werden:

- Förderklasse A: 10-20 kWp
- Förderklasse B: 20-100 kWp
- Förderklasse C: >100 kWp



Begründung:

- Die aktuelle Studie von K. Leonhartsberger (FH Technikum, 2021) belegt die unterschiedlichen Investkosten je nach Anlagengröße in der Praxis. Kleinere PV-Anlagen (<20 kW bzw. allgemein <100 kW) haben, bezogen auf die Leistung (siehe Abb.1), höhere Investitionskosten. Das führt wiederum zu höherem Förderungsbedarf.
- In der wettbewerblichen Ausschreibung der Förderhöhe des produzierten Stroms sind diese **kleineren PV-Projekte (mit höheren Investitionskosten) daher chancenlos in der Konkurrenz zu großen Anlagen** mit niedrigen Produktionskosten und können damit defacto keinen Förderzuschlag und somit keine Förderzusage erreichen.

Abbildung 1: Anschaffungskosten unterschiedlicher PV-Anlagen; Quelle: Studie, Leonhartsberger, FH Technikum Wien 2021

- **Ausnahme für Kleinanlagen von der vorgesehenen Anzahlungspflicht von Sicherheiten als Voraussetzung zur Förderantragstellung, da diese unverhältnismäßig hohe administrative und finanzielle Mehrbelastungen bei Antragstellern und Förderstelle verursachen.** Es bestehen ohnehin bereits sehr straffe Fristen die ausschließlich baureifen und damit vollständig genehmigten Projekten mit entsprechend hoher Realisierungsquote ermöglicht einen Förderantrag zu stellen.

Erforderliche Anpassung in § 32, EAG

Begründung:

- **Bereits bestehende straffe Nachweis- und Meldefristen der OeMAG-Förderstelle** werden von der Branche gut angenommen und ermöglichen die Sicherstellung der Projektumsetzung.
- Die Anzahlung von Sicherheiten stellt für weniger institutionalisierte sowie wirtschaftlich schwächere Betreiber eine **zusätzliche finanzielle Belastung** dar. Sie verursacht zusätzliche Finanzierungskosten von bis zu 8 % der Investitionskosten und ist als unverzinst Kautions gebunden.
- **Steigender administrativer Aufwand** v.a. in Anbetracht der zukünftigen Vielzahl an Anlagen im betroffenen Segment bei Förderstelle und Antragsteller durch eine An- und Rückzahlung der getätigten Sicherheiten.

- **Zusätzlicher Beratungsaufwand für Handwerksunternehmen**, die keine Erfahrung mit diesen Vorgaben haben, bei ohnehin bereits bestehendem massiven Fachkräftemangel.
- **Ungleichbehandlungen zwischen den Technologien** durch unterschiedlich hohe Sicherheiten.

2. AUSWEITUNG DER ZUGELASSENEN FLÄCHENWIDMUNGSKATEGORIEN UND ADAPTIERUNG DES ZU-/ABSCHLAGSMODELLS IN DER FÖRDERHÖHE (ANZUWENDEN AUF AUSSCHREIBUNG UND INVESTFÖRDERUNG)

- **Nutzung des zusätzlichen Flächenpotentials und Forcierung von PV-Anlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine allgemeinere Formulierung der Flächenwidmungskategorien.**

Erforderliche Anpassung in § 10 (1) 3, EAG

Die aktuell vorliegende Definition schränkt die für PV-Anlagen nutzbaren Flächen zu stark ein und schließt wichtige weitere Kategorien wie bspw. Militärflächen, Brachflächen, Gewerbegebiete usw. aus. Dadurch muss der erforderliche Ausbau anderwärtig stattfinden was im vorgesehenen Zeitraum, wenn überhaupt, nur mit entsprechenden Anstrengungen und Kosten verbunden ist.

Begründung:

- **Sicherstellung der vollständigen Nutzung des gesamten Flächenpotentials** für den PV-Ausbau ohne Ausschluss von Flächen.
 - **Eine Forcierung der Flächennutzung bereits beeinflusster Flächen** reduziert Bedarf an anderen, möglicherweise weniger geeigneten Standorten.
 - Umfassende Flächennutzung als wesentlichster Hebel ermöglicht **Zielerreichung, reduziert unnötige Umsetzungshürden und verringert die Förderkosten in vorgegebener Zeit.**
 - Honorierung und **Beschleunigung des weiteren Technologiefortschritts** durch die Ermöglichung neuer Flächennutzungen.
- **Niedrigerer Förderabschlag für PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – Abschlag ist von aktuell 25 % auf 10 % zu senken.**
- Erforderliche Anpassung in § 33 & § 56 Abs. 7, EAG*

Begründung:

- **Ungerechtfertigte Benachteiligung von Freiflächen** durch einen unsachlich und willkürlich festgelegten Abschlag. Die aktuelle Studie von K. Leonhartsberger (FH Technikum, 2021) verdeutlicht, dass **Freiflächen nicht per se günstiger sind als PV-Anlagen am Gebäude.** Vielmehr ist es so, dass bei gleicher Anlagengröße sogar Mehrkosten von bis zu 23 Prozent hinzukommen können - durch höhere Kosten für die Montagesysteme (besonders in der Landwirtschaft) sowie dem, unter Umständen noch nicht vorhandenen oder noch unzureichenden, Netzanschluss.
 - Auf Grund gewisser Mindestkosten, die pro Kilowattpeak unabhängig von der Anlagengröße anfallen, sinken die spezifischen Kosten pro Kilowatt ab einer PV-Anlagengröße von etwa 100 Kilowatt kaum noch.
- **Schaffung eines Förderzuschlags für innovative PV-Anlagen**, wie es bei der Investitionsförderung bereits vorgesehen ist.
- Erforderliche Anpassung in § 33, EAG*

Begründung:

- **Nutzung des gesamten Flächenpotentials** erforderlich.
- **Stärkung der europäischen Innovationskraft** und Unternehmen.
- Beschleunigung des **Technologiefortschritts.**

Die aktuelle Studie von K. Leonhartsberger (FH Technikum, 2021) verdeutlicht, dass PV-Anlagen in der Fassade oder als Carport (fällt allgemein unter „innovative Anlagen“) aktuell deutlich höhere Anschaffungskosten mit sich ziehen. Diesen Mehrkosten ist durch einen zusätzlichen Förderzuschlag Rechnung zu tragen.

- **Anpassung und damit Gleichbehandlung der Mehr-Erlösmöglichkeiten von PV-Anlagen entsprechend der Vorgaben für Wind- und Wasserkraftwerke bis 20 MW (anstatt nur bis 1 MW bei PV)**

Erforderliche Anpassung in § 11 Abs 6, EAG

Überschreitet der Mehr-Erlös aus dem PV-Stromverkauf einen gewissen Schwellenwert, müssen PV-Anlagenbetreiber von Anlagen ab einer Leistung von 1 MW Mehr-Erlöse zurückzahlen. Neben der negativen Veränderung zum Entwurf von Sept. 2020 (betroffene Anlagenleistung wurde von 2 MW auf 1 MW gesenkt), wurde damit auch die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zu Wind- und Wasserkraftanlagen, wo Mehr-Erlöse erst für Anlagen ab 20 MW zurück zu zahlen sind, verschärft. Bei Biogas-Anlagen ist überhaupt keine Rückzahlung vorgesehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist auch für PV-Anlagen die Leistungsgrenze zur Rückzahlung von Mehr-Erlösen auf 20 MW anzuheben.

Begründung:

- **Ungleichbehandlung** zu anderen Technologien (Wind- und Wasserkraft, Biogas-Anlagen).
- **Sehr hoher bürokratischer Aufwand** für Berechnung, Rückzahlung und Kontrolle für Betreiber und abwickelnde Förderstelle.
- **Zusätzlicher Kostenaufwand für Abwicklung** liegt über den Einsparungsmöglichkeiten im Fördersystem.
- Zukünftig stark **steigende Anzahl an betroffenen und damit benachteiligten Betreibern** in diesem Segment.
- Einpreisung des Betreiberrisikos in die Marktprämie verursacht eine **Verteuerung des jährlichen Fördersystems** (bis zum niedrigen 2stelligen Mio. Euro Betrag).
- **Zunehmendes Finanzierungsrisiko für den Anlagenbetreiber.**
- **Unberechenbares Risiko** für Betreiber schreckt vor diesen Anlagengrößen ab und verleitet zu kleineren Anlagen, um unter der Schwelle zu bleiben.

3. INVESTITIONSZUSCHÜSSE MÜSSEN TREFFSICHERER UND UNBÜROKRATISCHER FÜR DEN FÖRDERWERBER SEIN

- **Fixe Festlegung der Förderhöhe der Investitionsförderung für alle Förderkategorien anstatt undurchsichtiger Versteigerungspraktiken der Förderung durch eigenständige Angabe des Förderhöhe**, um langfristige Planungssicherheit zu schaffen und unnötige zusätzliche Bürokratie sowie Verunsicherungen zu verhindern.

Erforderliche Anpassung in § 56 Abs. 6, EAG

Begründung:

- **Gefährdung der breitenwirksamen Beteiligungsmöglichkeit**, wenn Fördersätze nicht vorab klar definiert sind.
- **Fehlendes Knowhow in der Bevölkerung** um die Höhe des benötigten Förderbedarfs zu kalkulieren.
- **Schaden für die Akzeptanz** innerhalb der Bevölkerung. **Züge des Glücksspiels** haben in einer ernst gemeinten Energiewende keinen Platz.
- **Steigender administrativer Abwicklungsaufwand** (vor allem für Projekte, die zurückgezogen werden, weil das Angebot zu niedrig war) **sowie unnötig verlängerte Bearbeitungszeiten bei der Förderstelle durch Reihungserfordernis.**

- **Risiko einer geringen Realisierungsquote** bei zu niedrigem Förderszuschuss, was wiederum zusätzlichen Aufwand in der Nachbearbeitung bedeutet.
 - **Umfangreicher Einarbeitungszeiten** anstatt eines leicht verständlichen, planbaren und einfach handhabbaren Fördersystems erschweren den Förderablauf.
 - **Zusätzlicher Beratungsaufwand für Handwerksunternehmen** bei ohnehin bereits bestehendem Fachkräftemangel.
 - **Verlängerte Wartezeiten** bis zum Fristende des Fördercalls mit anschließendem Reihungsprozedere anstatt laufender Möglichkeit der Antragstellung und rascher Umsetzungsmöglichkeit wie bisher.
 - **Druck auf Ausführungsqualität** durch mangelndes Qualitätsbewusstsein beim Auftraggeber.
 - **Nicht-Ausnutzung der vorhandenen Dachflächen**, um Eigenverbrauch möglichst hochzuhalten und Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.
 - Hohe Gefahr von **Anschuldigungen durch falsche Beratung**.
 - Ein gut gelungenes und in der Branche **etabliertes Fördersystem mit fixen** und entsprechend einfach kommunizierbaren **Fördersätzen ist bereits vorhanden**.
- **Wiederaufnahme der Förderung von Nachrüstungen/Erweiterungen bestehender PV-Anlagen mit Stromspeichern.**
Erforderliche Anpassung in § 56 Abs. 2, EAG

Begründung:

- Abgang vom bestehenden Fördersystem und damit **Verschlechterung der bisherigen Fördersituation**, da die nachträgliche Errichtung eines Stromspeichers zu einer bestehenden PV-Anlage nicht mehr förderwürdig sein soll.
 - **Widerspruch zum Gleichheitssatz** in dem 100.000 bereits bestehenden PV-Anlagen, die Förderung eines Stromspeichers verwehrt wird.
 - **Sehr große Flexibilitätskapazitäten der bestehenden PV-Anlagen bleiben ungenutzt**.
- **Anhebung der förderbaren Speicherkapazität auf 100 kWh, um den Speichereinsatz im Gewerbe zu forcieren anstatt der Limitierung auf 50 kWh.**
Erforderliche Anpassung in § 56 Abs. 2, EAG

Begründung:

- Anhebung forciert **Speichereinsatz im Gewerbe**. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Speicherkapazität von 50 kWh zu klein ist.
 - **Abfederung hoher Ladeleistungen** (E-Mobilität) und Reduktion des Ausbaus des vorgelagerten Stromnetzes ist nur durch entsprechende Speicherkapazitäten möglich.
 - Ermöglichung von **Lastverschiebungen und damit Netzentlastungen** reduziert Netzausbaukosten.
 - **Reduktion der Förderintensität da größere Speicherkapazitäten geringere spezifische Investitionskosten** pro Speicherkapazität aufweisen (Skaleneffekte werden erzielt).
 - Speicher **attraktiveren den Betrieb von Energiegemeinschaften**, benötigen dazu jedoch auch eine entsprechende Größe.
- **Verzicht auf Speicher-Mindestgrößen, um den Speicher den Bedürfnissen der Nutzer flexibler anzupassen und zu große und damit nicht effiziente Speicher zu vermeiden.**
Erforderliche Anpassung in § 56 Abs. 2, EAG

Begründung:

- Speicherkapazität ist von der PV-Anlagengröße zu entkoppeln, um einerseits **vollständiges Dachpotential zu nutzen**, andererseits einen wirtschaftlichen Speicherbetrieb zu ermöglichen.

- **Kunden werden** durch die Vorgabe der Mindest-Größe des Stromspeichers (mind. 0,5 kWh/kWp PV-Leistung) **zu unverhältnismäßig großen Speichern gedrängt**. Oftmals reichen kleinere Speicher für den Betriebszweck des Peak-Shaving aus. Entgegen einer sinnvollen Berechnung wird der Speicherbetreiber zu einer Überdimensionierung des Stromspeichers gezwungen. Alternativ wird gänzlich auf den Speicher verzichtet.
- Der **Einsatz von Fördermitteln** kann reduziert werden, wenn unnötig große Speicher nicht installiert werden müssen um eine Förderung zu erhalten.

4. ANERKENNUNG DER VORLEISTUNGEN UND SICHERUNG BAUREIFER PROJEKTE DURCH WEITERFÜHRUNG DER WARTELISTE BEI DER OEMAG-FÖRDERSTELLE

Erforderliche Anpassung in § 57f, ÖSG

Auf Grund limitierter Fördermittel wurden die Fördertöpfe der Förderschienen in der OeMAG 2021 sehr rasch ausgeschöpft. Baureife Projekte mit einer Gesamtleistung von 500 MW werden daher auf einer Warteliste zurückgelassen (Vgl. gesamter PV-Jahreszubau 2020: 330 MW). Diese Projekte sind ohne Perspektive auf eine Realisierung, da das EAG ein ersatzloses Auflösen der Warteliste mit Inkrafttreten des EAG vorsieht.

Daher braucht es einen Fortbestand und Abbau der Warteliste, trotz EAG, um Fördermittel, die durch Nicht-Errichtung anderer Projekte wieder frei werden effizient zu nutzen und den wartenden baureifen Projekten eine Perspektive und Umsetzungsmöglichkeit zu geben.

Begründung:

- Unterstützung von sofort umsetzbaren PV-Projekten, die **Arbeitsplätze sichern, neue schaffen und die Wirtschaft beleben**.
- **Gefahr, dass Projekte auf Grund geänderter Rahmenbedingungen im EAG nicht umgesetzt werden** und diese Projekte beim PV-Ausbau fehlen.
- Würdigung der **enormen Vorleistungen durch Betriebe und Behörden**.
- **Nachträglich freiwerdende Fördermittel aus dem ÖSG gehen für den PV-Ausbau verloren** da sie nicht zweckgewidmet für das EAG sind.

5. FAIRE UND TRANSPARENTE ZUTEILUNG DER NETZZUTRITTPAUSCHALEN

Erforderliche Anpassung in § 17a Abs. 1, § 17a Abs. 6, § 54 Abs. 3, ELWOG

- **Trennung der PV-Modulleistung von der tatsächlichen max. Einspeiseleistung.**

Vor allem in Bezug auf PV-Anlagen ist im ELWOG der Begriff der „Engpassleistung“ auf „**Maximalkapazität**“ in den folgenden Abschnitten § 17a Abs. 1, § 17a Abs. 6, § 54 Abs. 3 ELWOG anzupassen und damit korrekt anzuwenden:

Begründung:

- Die Verwendung des **Begriffs der Maximalkapazität schafft Verursachergerechtigkeit**: Immer häufiger entspricht die PV-Modulleistung (im aktuellen Entwurf Engpassleistung genannt) nicht der tatsächlichen Maximalkapazität/netzwirksamen Bemessungsleistung, die eingespeist wird. Oftmals wird die Leistung der PV-Anlage bewusst durch den Wechselrichter reduziert, um einerseits Netz- und Bauteilkosten zu reduzieren und andererseits Erzeugungsspitzen und Netzbelastungen zu kappen. Vor allem innovative und netzdienliche Ost-West ausgerichtete PV-Anlagen haben, bei einer hohen PV-Modulleistung, wesentlich geringere Maximalkapazitäten da die max. Leistung der PV-Module nie ins Stromnetz eingespeist werden kann (und damit zusätzliche Netzanschlussleistung nicht benötigt wird). **Die theoretische Leistung der PV-Module wäre höher als die tatsächliche Maximalkapazität/netzwirksame Bemessungsleistung und der Betreiber müsste für eine Netzleistung zahlen, die er nie benötigt**. Um Netzkosten zu reduzieren wird die Anlage schlussendlich wieder kleiner ausgeführt und damit das Dachpotential nicht zur Gänze genutzt..

- **Angleichung der Begriffsverwendung im ELWOG an andere bestehende Vorgaben** (bspw. Definition der Maximalkapazität (gem. EU-VO 2016/631 zur „Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger“ (kurz: RfG-VO), Titel 1, Artikel 2, Z. 16) oder alternativ Netzwirksame Bemessungsleistung (gem. TOR Erzeuger, Typ A bis D, Pkt. 4.1.).

Definition der „Maximalkapazität“ nach RfG-VO:

„Maximalkapazität“ oder „Pmax“ bezeichnet die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführenden, nicht in das Netz eingespeisten Anteils, und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbart ist.

- **Klare Definition der pauschalierten Netzzutrittsentgelte ist für Planungssicherheit erforderlich**
Erforderliche Anpassung in § 54 Abs 4 EIWOG

Ausschlaggebend, ob die pauschalen Netzzutrittsentgelte den zukünftigen Anlagenbetreibern tatsächlich Planungssicherheit bieten, ist welche Kosten damit abgedeckt werden. Eine möglichst genaue Formulierung der Netzzutrittsentschuldung ist daher unerlässlich, um bereits jetzt bestehenden Unklarheiten tatsächlich zu beseitigen und nachträgliche Kostenüberraschungen durch unplanbare weitere Entgelte zu unterbinden. Im EIWOG bedarf es daher noch der **Klarstellung, dass der Verteilernetzbetreiber verpflichtet ist, die Erzeugungsanlage zu den Entgelten gemäß §54 Abs. 4 mit seinem Verteilernetz zu verbinden, und er nicht befugt ist, für diese Leistung vom Netzzugangswerber über das pauschale Netzzutrittsentgelt hinaus, bspw. unter dem Titel der Herstellung einer Anschlussanlage zum Netzanschlusspunkt, weitere Zahlungen zu verlangen.**

Gegen die Höhe der Pauschale sowie der Kostentragung ab 175 Euro/kW gibt es keine Einwände.

Formulierungsvorschlag für eine friktionsfreie Definition der Netzzutrittsentschuldung:

(Änderung gegenüber Regierungsvorlage unterstrichen)

§ 54 Abs. 4, EIWOG: Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 beträgt:

Anlagengröße	Entgelt
0 bis 20 kW	10 Euro pro kW
21 bis 250 kW	15 Euro pro kW
251 bis 1.000 kW	35 Euro pro kW
1.001 bis 20.000 kW	50 Euro pro kW
mehr als 20.000 kW	70 Euro pro kW

Dieses pauschale Netzzutrittsentgelt deckt alle Maßnahmen ab, die erforderlich sind, um die Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz zu verbinden und deren Maximalkapazität in das Verteilernetz zu übernehmen. Der Verteilernetzbetreiber ist vorbehaltlich des Abs 5 verpflichtet, die Erzeugungsanlage so mit dem Verteilernetz zu verbinden, dass die gesamte Erzeugungsleistung dieser Erzeugungsanlage in das Verteilernetz übernommen werden kann. Der Verteilernetzbetreiber ist vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes nicht berechtigt für die Herstellung dieser Verbindung über das pauschale Netzzutrittsentgelt hinaus weitere Zahlungen zu fordern oder die Herstellung der Verbindung der Maximalkapazität mit dem Verteilernetz von der Leistung solcher weiteren Zahlungen abhängig zu machen. Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbetreiber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 durch die Regulierungsbehörde evaluiert. [...]

Begründung:

- Klar definierte Pauschalen sind eine Grundvoraussetzung, um tatsächlich **planbare Bedingungen** für eine **reibungslose und rasche Projektentwicklung zu ermöglichen**.
 - **Vermeidung von unvorhersehbaren weiteren Zahlungen, die das Projekt nachträglich verhindern.**
 - **Reduktion des Abstimmungsaufwands** bei Netz- und Anlagenbetreibern durch präzise Vorgaben.
 - **Wegfall von friktionsanfälligen Fehlinterpretationen.**
- **Abregelung der Einspeiseleistung von PV-Anlage darf max. 1 % der Jahres-Energieerzeugung betragen.**
Erforderliche Anpassung in § 54 Abs. 5 EIWOG

Im aktuellen Entwurf ist vorgesehen, dass bis zu 1 % der Jahres-Energieerzeugung durch den Netzbetreiber abgeregelt werden kann. Dieser Wert ist als oberstes Maximum zu sehen und darf nicht weiter angehoben werden da jede Abregelung der Stromerzeugung vielschichtige Konsequenzen verursacht.

Begründung:

- Die Abregelung von **bereits nur 1 % der Jahreserzeugung lässt dem Netzbetreiber einen sehr breiten Spielraum** in der kurzfristigen Leistungsbegrenzung.
- **Zusätzlicher Förderbedarf** durch verschlechterte Wirtschaftlichkeit.
- **Steigendes Betreiberisiko durch sinkende Planbarkeit.**
- **Wirtschaftlicher Betrieb bei 1 % Abregelung noch darstellbar.** Höhere Abregelungen gefährden die Wirtschaftlichkeit überdurchschnittlich.
- **Steigende Finanzierungskosten** auf Grund Erlös-Unsicherheiten.
- **Zusätzlicher bürokratischer und administrativer Aufwand** durch höhere Abregelungshäufigkeiten.
- **Unverständnis und sinkende Akzeptanz bei Anlagenbetreibern** bei Abschaltung Erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen.

6. GLEICHBEHANDLUNG VON STROMSPEICHERN ALLER TECHNIKEN, ALLER GRÖßEN UND UNABHÄNGIG DAVON OB DER BETRIEB DURCH ENDVERBRAUCHER, INDUSTRIE ODER GEMEINSCHAFTEN ERFOLGT

Erforderliche Anpassung in § 5 Abs. 1 Z. 15, § 5 Abs. 1 Z. 16, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1, EAG

Um Marktverzerrungen im Speicherbereich zu unterbinden und Technologieneutralität zu wahren, sind Sonderregeln, wie sie für Pumpspeicherkraftwerke und Neuerdings auch für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff und Anlagen zur Netzreserve vorgesehen bereits sind, genauso für Stromspeicher zu schaffen. Dementsprechend sind alle Stromspeicher von der Entrichtung des Erneuerbaren-Förderbeitrags sowie der Erneuerbaren-Förderpauschale auszunehmen,

Begründung:

- **Gleichbehandlung aller Speichertechniken**, unabhängig von Größe und Technologie.
- Forcierung des Speichereinsatzes zur **Lastverschiebungen und damit angestrebter Netzentlastungen** / reduzierte Netzausbaukosten.
- **Abfederung hoher Ladeleistungen** (E-Mobilität) und Reduktion des Ausbaus des vorgelagerten Stromnetzes ist nur durch entsprechende Speicherkapazitäten möglich.
- Die Ausweitung der Befreiung des Erneuerbaren-Förderbeitrags auf Stromspeicher ist **vor allem auch in Hinblick auf den gewünschten Erfolg von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften von Bedeutung.**

Wien, 29. April 2021